

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 17.16

| | | | |
|---------------------------|------------------|----------------------|-----------|
| Az. III 31.1 - 93 b 10/01 | Sitzungstag : | Tagesordnungspunkt : | Anlagen : |
| | 21.05.2019 (UEK) | -2- | -1- |
| | 23.05.2019 (UEK) | -2- | |
| | 06.06.2019 (UEK) | -2- | |
| | 07.06.2019 (HPA) | -2- | |
| | 14.06.2019 (RVS) | -1- | |

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)

hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 14. Mai 2019 - Vorrangflächen 2-903 und 2-925

Antrag der AfD-Fraktion vom 14.Mai 2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme

AfD-Fraktion in der Regionalversammlung Südhessen

An den
Vorsitzenden der Regionalversammlung
Herrn Joachim Arnold
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt

Geschäftsstelle
c/o Bethmannstr. 3
60311 Frankfurt/Main
Tel. 069 / 212-46222

Datum: 14.05.2019

Betr.: Antrag der AfD-Fraktion in der Regionalversammlung Südhessen zum Sachlichen Teilplan erneuerbare Energien

Die Regionalversammlung Südhessen möge beschließen:

1. die Vorrangflächen 2-903 und 2-925 sind zu streichen;
2. sofern keine Streichung erfolgt, sind beide Flächen zunächst einer vertiefenden FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung (Natura2000, Vogelschutzgebiet) zu unterziehen.

Begründung:

Die Vorranggebiete 2-903 und 2-925 liegen zwar außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes 5722-401 Spessart bei Bad Orb, grenzen jedoch an dieses unmittelbar an und ist von diesem sogar hufeisenförmig umzingelt. An der engsten Stelle bemisst sich die Distanz der Schutzgebietsgrenzen zueinander auf lediglich 3,25 km. Als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sind unter anderem der Schwarzstorch, der Rotmilan als auch der Wespenbussard benannt. Ebenso wird die Bekassine als Erhaltungsziel der Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie geführt.

Der Planungsträger geht davon aus, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der in den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets genannten Arten vorliege. Dabei wird verkannt, dass die FFH-Prognose bereits in 2012 durchgeführt wurde und die zugrunde gelegte Erfassung der Vögel aus dem Jahr 2008 stammt (Grunddatenerfassung). Die Grundlagen der FFH-Prognose sind veraltet und können für eine aussagekräftige Prognose nicht mehr herangezogen werden. Eine Folgeerfassung der geschützten Arten fand nicht statt. So wurden beispielsweise neue Horste schlaggefährdeter als auch störungsempfindlicher Arten, welche als Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes benannt sind, nicht vollständig berücksichtigt. Folgende Horste sind den Behörden mangels eigener Untersuchungen voraussichtlich nicht bekannt und wurden dementsprechend auch nicht gepuffert:

Koordinaten der Horste:

Horst 1:

Horst 2:

Horst 3: Koordinaten 1- 5 liegen dem RP vor

Horst 4:

Horst 5:

Darüber hinaus blieben Flugkorridore und Flugbewegungen bei der FFH-Prognose mangels Erkenntnisse völlig unberücksichtigt, da dem Planungsträger keine hinlänglich konkreten und belastbaren Beobachtungen von Flugbewegungen vorlagen. Diese Erkenntnisdefizite können allerdings nicht dazu führen, dass im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden kann. Vielmehr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, bei der im Rahmen von Datenerhebungen und Flugbeobachtungen die Auswirkungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien auf das Vogelschutzgebiet bewertet werden. Die vorgelegte FFH-Prognose ist in diesem Fall unbrauchbar.

Entgegen den Ausführungen des Planungsträgers kann nach den vorangegangenen Ausführungen nicht davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es ist dringend geboten, dass das Land Hessen an dieser Stelle selbst aktiv wird und für den Schutz der ausgewiesenen Natura2000 Gebiete einsteht. Es ist in diesem Zusammenhang völlig unverständlich, dass stets dort Vorrangflächen gestrichen werden, bei denen private Organisationen und finanzstarke Landkreise, Kommunen und Einzelpersonen Gutachten beauftragen, die die Gebietskulisse vor Ort untersuchen und andererseits auf Basis völlig veralteter Erhebungen und Prognosen Gebiete in unmittelbarer Nähe zu Vogelschutzgebieten als Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen werden, die dem staatlichen Schutz unterstehen und mangels staatlichem Engagement und entsprechenden Untersuchungen nunmehr für die fehlende Landfläche für die Windkraftnutzung erhalten müssen. Staatlicher Naturschutz sieht meines Erachtens anders aus und ist im Bundesland Hessen leider völlig unterentwickelt.

Die Vorrangflächen 2-903 und 2-925 sind zu streichen oder zumindest eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung vor Beschluss des Teilplans durchzuführen. Die an sich bereits veraltete Vorabprüfung aus 2012 beruht auf einer mehr als 10 Jahre alten Datengrundlage und kann nicht herangezogen werden, um erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu beurteilen.

Dr. Dr. Rainer Rahn

Fraktionsgeschäftsführer